



Königsberger Nachrichten

Amtsblatt der Stadt Königsberg i.Bay. mit ihren Stadtteilen

Herausgeber: Stadtverwaltung Königsberg i.Bay.

12/2023 vom 31.10.2023

Bekanntmachung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königsberg i.Bay. für das Gebiet Rasiger Wegacker

Mit Bescheid vom 19.09.2023, Nr. 32.1 – 610/1 – BV-Nr.:20029/22, hat das Landratsamt Haßberge die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Königsberg i.Bay. genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der **Stadtverwaltung, Zimmer 13, Anschrift: Marktplatz 7, 97486 Königsberg i.Bay** während folgender Zeiten:

Montag	7:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	8:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Flächennutzungsplan mit Begründung kann auch auf der Website der Stadt Königsberg i.Bay. (www.koenigsberg.de) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

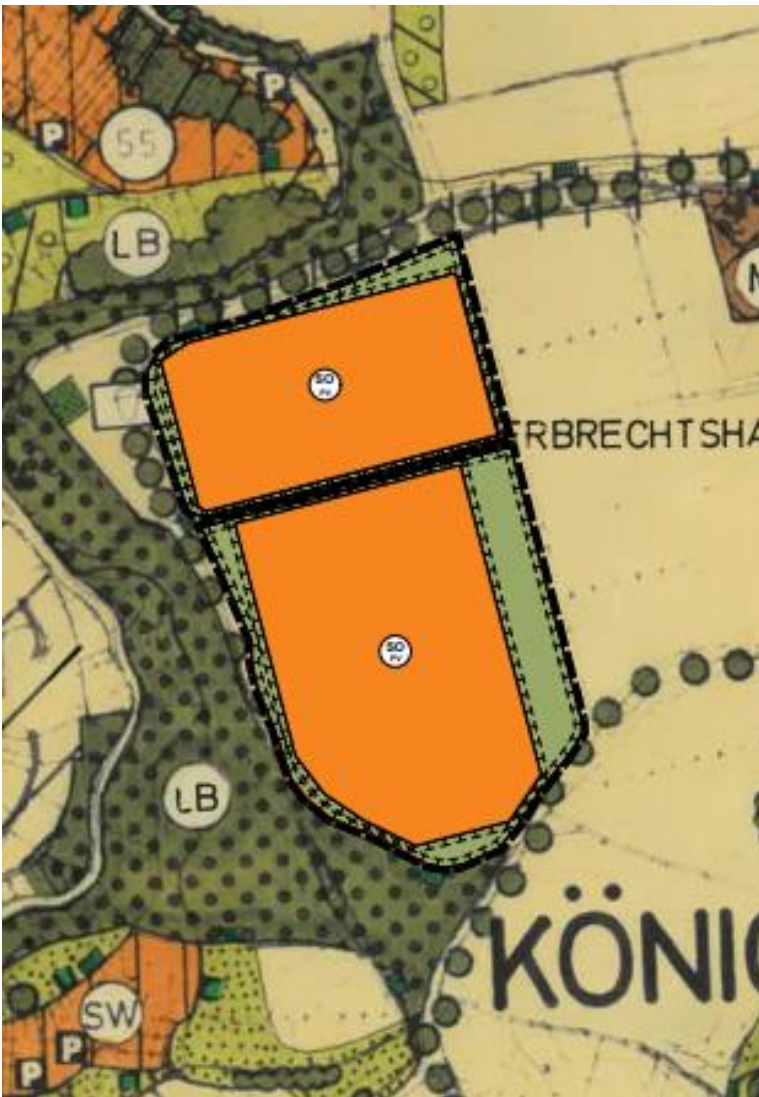
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Königsberg i.Bay., 31.10.2023

Ort, Datum


1. Bürgermeister Claus Bittenbrunn





Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Rasiger Wegacker“

Die Stadt Königsberg i.Bay. hat mit Beschluss des Stadtrates vom 27.06.2023, den Bebauungsplan Solarpark Rasiger Wegacker für das Gebiet Rasiger Wegacker als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der **Stadtverwaltung, Zimmer 13, Anschrift: Marktplatz 7, 97486 Königsberg i.Bay** während folgender Zeiten:

Montag	7:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	8:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann auch auf der Website der Stadt Königsberg i.Bay. (www.koenigsberg.de) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach


1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

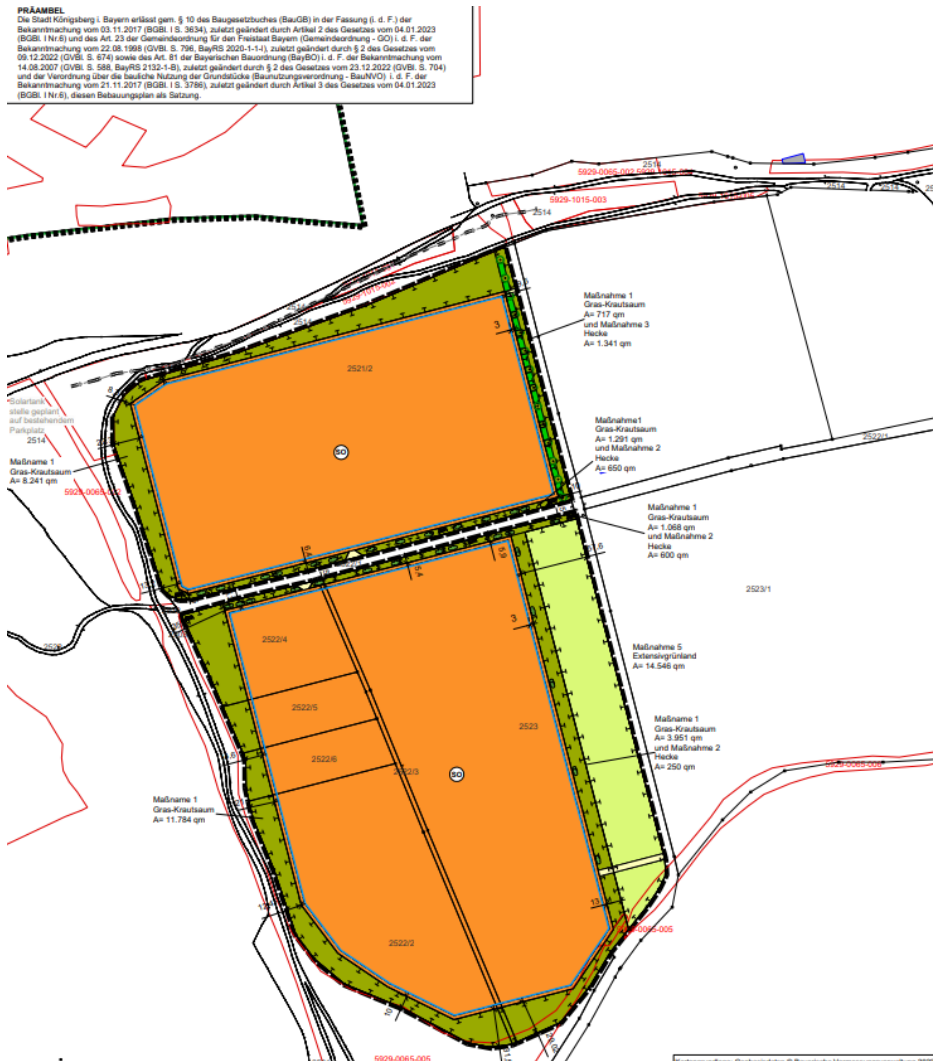
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Königsberg i.Bay., 31.10.2023

Ort, Datum


1. Bürgermeister Claus Bittenbrunn



Bekanntgabe zur Dorferneuerung Wülflingen 2

Dorferneuerung Wülflingen 2
Stadt Haßfurt, Landkreis Haßberge

BEKANNTGABE

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat den Flurbereinigungsplan Wülflingen 2 beschlossen. Die Bestandteile des Flurbereinigungsplans liegen

vom 20.11.2023 mit 20.12.2023

**im Rathaus der Stadt Haßfurt,
Raum 108, Hauptstraße 5, 97437 Haßfurt**

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht für die Beteiligten aus.

Die Bekanntgabe und die Abfindungskarte können zusätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem ersten Tag der Auslegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken unter dem Link „Flurbereinigungsplan“ eingesehen werden (<https://www.ale-unterfranken.bayern.de/108554/index.php>).

Hinweis:

Mit der Auslegung ist eine Rechtsbehelfsfrist verbunden.

Anhörungstermin:

Dieser findet **am Montag, den 04.12.2023, von 14.00 bis 17.00 Uhr im Rathaus Haßfurt, Sitzungssaal, Hauptstraße 5, 97437 Haßfurt** statt.

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte verlangt werden.

Würzburg, den 13.10.2023

Der Vorsitzende des Vorstandes
der Teilnehmergeinschaft

gez. Helmut Hemrich
Techn. Amtmann